

Satzung

Heimatverein Emstek e.V.

4593 Emstek, den 9. März 1990

§ 1 Name und Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Heimatverein Emstek e.V." und ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Sitz des Vereins ist Emstek.
3. Der Heimatverein ist überparteilich und überkonfessionell.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

1. Der Heimatverein hat den ausschließlichen und unmittelbaren Zweck, in den Bauerschaften Emstek, Westeremstek, Drantum und Garthe im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen folgende Ziele zu fördern:
 - a) das heimatliche Kulturgut von Sprache, Schrift- und Brauchtum zu erhalten, zu pflegen, zu erforschen und zu entwickeln,
 - b) bei der Erhaltung, Gestaltung, Neuanlage und Pflege von dörflichen Gemeinschaftsanlagen, an der Landschaftspflege sowie am Denkmalschutz mitzuwirken,
 - c) das dörfliche Gemeinschaftsleben zu fördern,
 - d) Dorfchroniken zu erstellen und fortzuschreiben,
 - e) Bildgut, Dias und Filme zu sammeln, herzustellen und für die Nachwelt zu erhalten.
2. Die Erfüllung dieser Aufgaben dient insbesondere der Förderung der Heimatpflege im Sinne der Verbesserung der Lebensqualität unserer ländlichen Gemeinde.
3. Der Verein ist bestrebt, mit der Gemeinde Emstek und den Kirchen sowie mit allen Vereinen, deren Ziele und Aufgaben der Allgemeinheit dienen, zusammenzuarbeiten.
4. Bei der Erfüllung der Aufgaben darf die allgemeine volkswirtschaftliche Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Heimatverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).
2. Die zur Erreichung des Vereinszweckes benötigten Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht werden.
3. Der Heimatverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Heimatverein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können werden natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Körperschaften, Firmen und Einzelpersonen), die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
4. Der Beitritt ist jederzeit möglich. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung der Vereinszwecke und zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist

- c) durch Ausschluß bei einem die Ziele des Vereins grob schädigenden Verhalten. Der Ausschluß erfolgt durch Vorstandsbeschluß. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Berufungsrecht in der Mitgliederversammlung zu. Hier entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schrift- und Pressewart
 - e) dem Kassenwart
2. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt, und zwar
in jedem geraden Jahr
 - der Vorsitzende und
 - der zweite stellv. Vorsitzende(2) in jedem ungeraden Jahr
 - der erste stellv. Vorsitzende
 - der Schrift- u. Pressewart
 - der Kassenwart
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt im erweiterten Vorstand für den Rest der Amtszeit eine Ersatzbestellung.

4. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes, unter ihnen der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, sind befugt, den Heimatverein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten sowie rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes sind
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Kassentätigkeit und die Verwaltung des Vermögens,
 - b) die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse,
 - c) die Vertretung der Belange des Heimatvereins Emstek gegenüber kommunalen und sonstigen Stellen,
2. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten, nicht vertretungsberechtigten Vorstand, gehören neben dem Vorstand gemäß § 6 an:
 - a) die Vertreter von Ausschüssen des Heimatvereins,
 - b) je ein Mitglied des Kirchausschusses der kath. und des Kirchenrates der ev. Kirchengemeinde Emsteks,
 - c) je eine Lehrperson der Grundschule Emstek und der Haupt- und Realschule mit Orientierungsstufe Emstek,
 - d) je ein Vertreter der Bauerschaften,
 - e) je ein Vertreter der im Aufgabenbereich wirkenden Vereine.
2. Die unter (1) a) genannten Vertreter der Ausschüsse, und unter (1) d) genannten Vertreter der Bauerschaften, werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Vertreter der unter (1) e) genannten Vereine werden von den jeweiligen Vereinen bestimmt. Die Mitgliederversammlung des Heimatvereins entscheidet, welche Vereine einen Vertreter entsenden können.

§ 9 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand führt verantwortlich die laufenden Geschäfte mit. Er ist behilflich bei der Durchführung und Organisation der von der Mitgliederversammlung sowie der in Arbeitskreisen gefaßten Beschlüsse.
2. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal ein-zuberufen. Sie ist ferner bei Bedarf einzuberufen oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Grundes verlangt.
2. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Statt der schriftlichen Einladung kann die Mitgliederversammlung auch durch Veröffentlichung in der Münsterländischen Tageszeitung einberufen werden.
3. Anträge der stimmberechtigten Mitglieder müssen dem Vorsitzenden spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. § 32 Abs. 1 S. 2 BGB findet insoweit keine Anwendung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
5. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen mindestens eines Mitgliedes ist bei Wahlen schriftlich und geheim abzustimmen.
6. Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 11 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

1. Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung sind
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsablage
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Beschlußfassung über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Belange des Heimatvereins betreffen.

- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder und eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Änderung der Satzung beschließen soll, nicht mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Der Beschluß bedarf auch in diesem Fall der 2/3 Mehrheit.
2. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege.
2. Jährlich geben sie auf der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht.
3. Auf der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt. Jeweils ein Kassenprüfer kann wiedergewählt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein ist aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung mit mehr als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt. Fällt keine Entscheidung, ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung anzuberaumen, die mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen kann.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Emstek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Diese Vereinssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 9. März 1990 beschlossen.